

## Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen

I.	KiTa-Stufenplan .....	1
II.	Personen mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende .....	4
III.	Positiver Corona-Fall in der KiTa .....	7
IV.	Einsatz des pädagogischen Personals .....	7
V.	Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche .....	8

### I. KiTa-Stufenplan

#### 1) Warum gibt es einen Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung?

Kindertagesförderung gewährleistet den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder, unabhängig davon, in welchem familiären Zusammenhang sie aufwachsen.

Der Regelbetriebes unter Pandemiebedingungen in den Kindertageseinrichtungen und in den Kindertagespflegestellen hat für die Landesregierung hohe Priorität. Eltern vertrauen auf das System, das ihnen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht. Arbeitgeber verlassen sich gleichfalls darauf. Schließlich sind zu jedem Zeitpunkt die Bildungschancen von Kindern und das Kindeswohl als gewichtige Rechtsgüter in die Abwägung von Maßnahmen einzubeziehen und der öffentliche Auftrag zum Schutz der Interessen der Kinder wahrzunehmen. Der Bildungs- und Entwicklungsanspruch der Kinder hat nach mehr als einem Jahr der Einschränkungen ein noch höheres Gewicht als noch vor einem Jahr. Gerade für sozial benachteiligte Kinder geht es darum aufzuholen.

Ziel ist es, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen offen zu halten und ein flächendeckendes Besuchsverbot zu vermeiden. Eine generelle Schließung von Kindertageseinrichtungen wird es damit nicht mehr geben. Kinder haben einen Anspruch auf Kindertagesförderung und sollten nicht auf ihre Entwicklungschancen verzichten müssen. Dazu sind weiterhin Schutz- und Hygienekonzepte abhängig von der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales<sup>1</sup> erforderlich.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V informiert in den täglichen Lageberichten zur Coronavirus-Krankheit in M-V, dem wöchentlichen Bericht zu den „Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen mit akuten Erkältungssymptomen in den Kinderarztpraxen auf COVID-19“ und den Berichten zu Geschehen in Einrichtungen nach § 33 IfSG (Kitas und Schulen) über das Infektionsgeschehen im Land: <https://t1p.de/srnv>

#### 2) Welche Regelungen gelten in meiner Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle?

Die Kindertagesförderung richtet sich nach der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist.

Liegt die risikogewichtete Einstufung in der Stufe 4 (rot) gilt eine Schutzphase.

<sup>1</sup> <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>

Der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt gibt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen der jeweiligen Stufe gelten bzw. wegfallen.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat gemeinsam mit dem Expertengremium KiTa, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitswesens, der Einrichtungsträger, der Gewerkschaften, der Gemeinden, der Jugendämter sowie der Ministerien und Frühpädagoginnen vertreten sind, einen KiTa-Stufenplan erarbeitet, der auf der Grundlage der risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales beruht. Für die Träger der Kindertageseinrichtungen, ihre Beschäftigten, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder wurde damit eine nachvollziehbare Perspektive für die Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen geschaffen.

Eine Zusammenfassung dieses Stufenplans befindet sich auf Seite 3 der KiTa-Stufen Hygienehinweise.

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

### **3) Welche besonderen Vorkehrungen in der Kindertagesförderung wurden in Bezug auf die Omikron-Variante getroffen?**

Entsprechend des Papiers „So geht KiTa nach dem Sommer – Handlungsschwerpunkte und Leitlinien zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes im Herbst 2021 – Ein Papier der Expertengruppe KiTa/ Schule/ Hort“ bleibt die Maxime, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (KiTa) offen zu halten. Auch bei steigenden Infektionszahlen durch die Omikron-Variante soll es nach derzeitigem Erkenntnisstand kein flächendeckendes Besuchsverbot in der Kindertagesförderung geben.

Im Falle erheblich steigender COVID-19 Infektionszahlen besteht das Ziel, die kritische Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Dafür ist es erforderlich, dass die Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind und für das Aufrechterhalten der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig sind (Unabkömmlichkeit), betreut werden können. Bevor wegen eines erheblichen Personalmangels die gesamte Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle geschlossen werden muss bzw. eine Förderung aller Kinder mit Blick auf das Kindeswohl nicht mehr verantwortbar möglich ist, sind die zur Verfügung stehenden Plätze prioritär den Kindern von Eltern in der kritischen Infrastruktur vorbehalten. Dies gilt stufenunabhängig. **Die Entscheidung über eine solche prioritäre Förderung der Kinder als restriktive Ausnahme trifft der Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.**

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall wird in dieser **besonderen Notsituation** anhand der Kriterien in § 9 Corona-KiföVO M-V entschieden, für welche Kinder eine Betreuung ermöglicht werden kann. In einem ersten Schritt ist

- 1) in Härtefällen und
- 2) für Kinder bei denen:
  - **mindestens ein Elternteil** in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 9 Absatz 9 Corona-KiföVO M-V tätig sind oder ist und
  - **die jeweilige Tätigkeit im Bereich der kritischen Infrastruktur für das Funktionieren dieser zwingend notwendig ist und (Unabkömmlichkeit)** und
  - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

Sollte das Personal in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht für die Förderung der Kinder nach Nummer 2 ausreichend sein, kommt es für die Betreuung darauf an, dass **beide Elternteile** bzw. der alleinerziehende Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 9 Absatz 9 Corona-KiföVO M-V tätig sind oder ist

Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notbetreuung für Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur tätig sind, sind:

- 1) die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann **und**
- 2) die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach § 9 Absatz 9 Corona-KiföVO M-V tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

Hierfür gegebenenfalls **erforderliche Formulare** zur Selbsterklärung der Eltern und zur Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (für Arbeitgeber und für Selbstständige) werden den Eltern von den Jugendämtern bzw. den Einrichtungen der Kindertagesförderung zur Verfügung gestellt.

In den Fällen nach § 9 Absatz 4 Nummer 4 und Absatz 5 Nummer 4 Corona-KiföVO M-V (Eltern in kritischer Infrastruktur) kann die Kinderbetreuung in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn die Tätigkeit im **Homeoffice** stattfindet und das Alter des Kindes oder die Art der Tätigkeit eine Betreuung zumutbar machen. Flexible Arbeitszeitmodelle sind dabei vorrangig gegenüber der Notbetreuung zu nutzen.

Die Kinderbetreuung kann in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden, wenn sich ein Elternteil in **Elternzeit** befindet. Gleiches gilt für den **Mutterschutz**, außer es liegt ein Härtefall vor und auch die Mutter kann die Betreuung nicht verantwortungsvoll übernehmen.

Weiterhin ist die Kinderbetreuung in der Regel anderweitig verantwortungsvoll organisierbar, wenn ein Elternteil **Urlaub** hat oder im Rahmen **flexibler Arbeitszeitmodelle** nicht tätig ist, die Betreuung durch Großeltern oder andere vertrauensvolle Bezugspersonen verantwortungsvoll übernommen werden kann oder ein Elternteil in Kurzarbeit ist und dadurch die Kinderbetreuung übernehmen kann.

Ein **begründeter Einzelfall für Kinder von Alleinerziehenden** kann beispielsweise vorliegen, wenn die Kinderbetreuung während der Tätigkeit im Homeoffice aufgrund des Alters der Kinder oder der Art der Tätigkeit für die Alleinerziehenden nicht mehr zumutbar ist.

Ein **Härtefall** kann beispielsweise vorliegen, wenn die **Eltern sich in Ausbildung** befinden und für den Abschluss an zwingend erforderlichen Präsenzveranstaltungen teilnehmen müssen oder ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen.

Ein Härtefall kann beispielsweise auch für die Förderung von **Kindern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen** vorliegen.“

#### **4) Gibt es Einschränkungen des zeitlichen Umfangs der täglichen Förderung?**

Nein, der Förderumfang nach § 7 KiföG M-V gilt ohne zeitliche Einschränkungen.

#### **5) Welche Hygienegrundsätze sollen beachtet werden?**

Seitens des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung wurden KiTa-Stufen-Hygienehinweise veröffentlicht und am 14. Januar 2022 aktualisiert. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

Die KiTa-Stufen-Hygienehinweise sind zu beachten. Bei einer Nichteinhaltung kann sich das Risiko eines konkreten Infektionsgeschehens erhöhen.

## 6) Können alle Kinder wieder die Kindertagesförderung besuchen?

Bei einer risikogewichteten Einstufung in der Stufe 1 (grün) bis 3 (rot) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen unter Beachtung der KiTa-Stufen-Hygienehinweise für alle Kinder statt. Bei erheblichem Personalmangel sind Einschränkungen in begründeten Einzelfällen möglich (siehe Frage 3).

Bei einer **risikogewichteten Einstufung der Stufe 4 (rot)** in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle gelegen ist, greift eine Schutzphase. Während der Schutzphase dürfen nur Kinder die Krippe, den Kindergarten oder die Kindertagespflegestelle besuchen, deren **Eltern sich mindestens zweimal die Woche testen** oder testen lassen. Das bringt für die Krippen, Kindergärten und Kindertagespflegepersonen zusätzliche Sicherheit und erspart den Kindern vor dem Schuleintritt den Stress einer Testung. Für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) bereits geimpft oder genesen sind, gilt diese Testpflicht während der Schutzphase nicht (**3G-Regelung**). Nähere Informationen zu der Elterntestung finden sich in den FAQ zur Teststrategie. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

Kinder, die den Hort besuchen wollen, werden dagegen selbst im Rahmen des Schulbesuches getestet.

## II. Personen mit COVID-19 Symptomen und Reiserückkehrende

### 7) Kann mein Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson besuchen, wenn es Husten, Halsschmerzen, Schnupfen oder Fieber hat?

Für Kinder mit COVID-19-Symptomen findet in Bezug auf SARS-CoV-2 die **Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)** Anwendung.

Kinder, die leichte Erkältungssymptome wie Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen, dürfen die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle besuchen. Es wird für diese Kinder empfohlen, in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn – nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptombeginn – eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

Für Kinder, die schwere Krankheitssymptome, die einer die einer ärztlichen Abklärung bedürfen wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome ist ein Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nicht möglich. Es ist eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich.

Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses ist der Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nicht gestattet.

### 8) Was ist, wenn Eltern einen Test bei ihrem symptomatischen Kind ablehnen?

Es wird dringend empfohlen, beim Vorliegen von COVID-19-Symptomen eine Testung durchzuführen, um COVID-19-Infektionen frühzeitig zu erkennen und dadurch Infektionsketten zu unterbrechen.

Wenn Eltern die Testung bei ihrem Kind jedoch ablehnen, darf das Kind für insgesamt mindestens sieben Tage (vollständige Genesung und 48 Stunden Symptombefreiheit) die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht betreten.

**9) Warum muss bei symptomatischen Kindern mit schweren Krankheitssymptomen ein Test bei einem Kinderarzt oder einer Kinderärztin gemacht werden und nicht ein Selbsttest?**

Infektionsgeschehen des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen sind selten aber möglich. Das wird anhand der Berichte des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zu Geschehen in Einrichtungen nach § 33 IfSG (Kitas und Schulen) über das Infektionsgeschehen im Land deutlich. Vor diesem Hintergrund ist die gezielte Erkennung von COVID-19-Erkrankungen in Kindertageseinrichtungen notwendig.

Nach medizinischer Fachexpertise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Verbandes der Kinder- und Jugendärzte in MV besteht beim Vorliegen von schweren Krankheitssymptomen bei Kindern ein erhöhtes Risiko an COVID-19 zu erkranken. Aus diesem Grund soll eine Abklärung der Symptome durch einen qualifizierten Test erfolgen. Die PCR-Testung oder eine ähnliche Methode, um Erbmateriale des Virus zu erkennen, sind in einem solchen Fall die sichersten Diagnostikmethoden. Damit ist die PCR-Testung oder ein anderer Nukleinsäurenachweis effektiver, um gezielt COVID-19 Infektionsgeschehen vorzubeugen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Testung wird in der Arztpraxis durchgeführt; ggf. kann auch die Überweisung des Kindes an ein Abstrichzentrum erfolgen. Die Testzentren in MV für die Bürgertestung (z. B. Apotheken) dürfen diese Testung nicht durchführen.

Alternativ ist nach ärztlicher Einschätzung (wenn keine Krankheit/Symptomlast vorliegt) ein beim Paul-Ehrlich-Institut-gelisteter Antigentest (Schnelltest) (§ 4a Coronavirus-Testverordnung – TestV), der von geschultem Personal in der Arztpraxis durchgeführt wird, möglich.

Selbsttests sind für die sichere diagnostische Abklärung von schweren Krankheitssymptomen und für die Wiederzulassung in die Kindertagesförderung nicht geeignet.

Beim Auftreten von leichten Erkältungssymptomen, außer bei Fieber ( $\geq 38,5$  °C bei Kleinkindern,  $\geq 38$  °C bei Hortkindern), Atemnot oder Geruchs- und Geschmacksverlust besteht nach medizinischer Fachexpertise des Landesamtes für Gesundheit und Soziales sowie des Verbandes der Kinder- und Jugendärzte in MV ein geringes Risiko an COVID-19 zu erkranken und es ist ausreichend, möglichst einen anerkannten Antigen-Selbsttest in der eigenen Häuslichkeit durchzuführen. Eine ärztliche Abklärung der Symptome ist bei einem negativen Selbsttest nicht erforderlich.

**10) Kann ein Arzt oder eine Ärztin die Durchführung eines Testes verweigern?**

Die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) ist gemeinsam mit dem Berufsverband der Kinder und Jugendärzte und dem Verband der Ärzte im öffentlichen Gesundheitswesen entwickelt und angepasst worden. Diese Empfehlung bindet Ihre Ärztin oder ihren Arzt nicht in dem ärztlichen Handeln. Allerdings sollte bei der Entscheidung Berücksichtigung finden, dass eine ärztliche Abklärung der Symptome bei schweren Krankheitssymptomen nach den landesrechtlichen Vorgaben Voraussetzung für die zeitnahe Rückkehr des Kindes in die Kindertagesförderung ist.

Wenn die Symptome des Kindes nach ärztlicher Einschätzung eindeutig einer anderen Erkrankung zuzuordnen sind, bedarf es keines Tests.

#### **11) Wie lange ist eine negative Testung der symptomatischen Kinder gültig?**

Der COVID-19 Test ist so lange gültig, wie die Erkrankung des Kindes anhält. Erst wenn weitere Symptome hinzukommen oder eine Veränderung oder Verschlechterung der Symptomatik auftritt, ist eine Wiedervorstellung des Kindes beim Kinderarzt bzw. bei der Kinderärztin notwendig.

#### **12) Wann kann ein Kind nach einem positiven Test auf COVID-19 wieder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen?**

Ist der COVID-19-Test positiv, kann das Kind in der Regel nach 14 Tagen häuslicher Isolation und nach 2 Tagen Symptomfreiheit oder nachhaltige Besserung der COVID-19-Symptomatik die Einrichtung wieder besuchen. Zudem ist immer ein negativer PCR- oder Antigentest, der am Tag 14 durch das Gesundheitsamt veranlasst wurde, notwendig.

#### **13) Kann die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle einen Nachweis des Haus- oder Kinderarztes bzw. -ärztin über das Testergebnis des Kindes verlangen?**

Nein. Die Kindertageseinrichtung kann jedoch eine Selbsterklärung der Eltern über die diagnostische Abklärung einer COVID-19-Symptomatik verlangen. Hierfür ist es ausreichend, wenn die Eltern ein negatives Testergebnis von ihrem Kind beispielsweise über eine App oder per E-Mail erhalten haben. Das Verfahren wurde insoweit optimiert.

Sofern der durchgeführte Test positiv sein sollte, wird eine Isolierung angeordnet. Vor der Wiederaufnahme des Kindes erfolgt ein PCR- oder Antigentest, der durch das Gesundheitsamt veranlasst wird.

#### **14) Können erwachsene Personen mit COVID-19-Symptomen die KiTa betreten?**

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten. Erwachsene Personen, die eine solche mit COVID-19 zu vereinbarende Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen negativen PCR-Test oder alternativ einem anderen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

#### **15) Was ist bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet zu beachten?**

Bei der Reiserückkehr aus einem ausländischen Risikogebiet ist die Corona-Einreiseverordnung zu beachten. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html>

Die entsprechenden internationalen Risikogebiete werden auf der Internetseite des RKIs <https://t1p.de/6in3> veröffentlicht.

Während der Quarantäne ist es insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten.

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach der §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen.

Für Kinder, die am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien den Hort nach dem Präsenzunterricht in der Schule besuchen, ist ein Vorzeigen der Erklärung im Hort nicht erforderlich.

Die Erklärung soll noch einmal allen Eltern deutlich machen, welche besondere Verantwortung sie für die Entwicklung der Infektionslage tragen, wenn sie aus einem Risikogebiet zurückkehren.

### III. Positiver Corona-Fall in der KiTa

#### 16) Was passiert, wenn ein positiver Corona-Fall in der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle nachgewiesen wird?

Informationen und Merkblätter für Infizierte und Kontaktpersonen finden Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Informationen-zum-Quarant%C3%A4ne%E2%80%93Fall/>

#### 17) Was mache ich mit meinem Kind während einer möglichen Quarantäneanordnung?

Weitere Informationen und Angebote finden Sie auf den folgenden Seiten:

- der Bundesregierung: Wie Eltern ihren Kindern jetzt helfen können <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/wie-eltern-ihren-kindern-jetzt-helfen-koennen-1730182>
- des "Kinder-Ministerium" des Bundesfamilienministeriums: mit einem achtminütigen Video Kindern alles Wichtige zum Coronavirus erklärt: <https://www.kinderministerium.de/deine-rechte>
- der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) gibt Eltern Tipps, wie sie ihren Kindern die Corona-Epidemie erklären und den Alltag zu Hause gestalten können: <https://www.kindergesundheit-info.de/coronavirus-elterninformationen/>

### IV. Einsatz des pädagogischen Personals

#### 18) Was ist hinsichtlich des Einsatzes des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen zu beachten?

Der Träger der Kindertageseinrichtung hat sicherzustellen, dass zur Förderung der Kinder ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist. Die Förderung der Kindergruppen sollte möglichst durchgehend durch dieselben pädagogischen Beschäftigten erfolgen. Der Einsatz von verschiedenen pädagogischen Beschäftigten in einer Gruppe ist dabei nicht ausgeschlossen.

Auch wenn angenommen wird, dass das Risiko einer Erkrankung im Allgemeinen ab 50 bis 60 Jahren mit dem Alter stetig ansteigt, kommt es nach den Empfehlungen des RKIs immer auf das individuelle Risiko an. Der Einsatz von Personal ab Vollendung des 60. Lebensjahres in der unmittelbaren Arbeit mit Kindern ist somit nicht per se auszuschließen. Bei der Gefährdungsbeurteilung vom Arbeitgeber für Personen, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf haben, sind die Empfehlungen des RKIs zu berücksichtigen: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn Einrichtungsträger sich für den alters- und vorerkrankungsunabhängigen Einsatz von Personal entscheiden. Der Arbeitgeber hat über die Gestaltung von spezifischen Schutzmaßnahmen, z. B. für Beschäftigte mit erhöhtem gesundheitlichem Risiko zu entscheiden.

Im Hinblick auf Personen mit erhöhtem Risiko entscheidet der Einrichtungsträger bei Uneinigkeit auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt.

**Beschäftigte, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einem anderen Nukleinsäurenachweis) zu**

**Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden.**  
Ein negativer Selbsttest ist insoweit nicht ausreichend.

Sofern Beschäftigte oder Kindertagespflegepersonen nach einer COVID-19-Erkrankung als genesen gelten, können sie wiedereingesetzt werden bzw. Kinder fördern.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden. Die Hinweise des RKIs zum Management von Kontaktpersonen sowie die Allgemeinverfügungen der Landkreise sind zu beachten:  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

### **19) Welche Testverpflichtungen gelten für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegestellen?**

**Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen dürfen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind.**

Detaillierte Informationen hierzu finden sich in den FAQ zur Teststrategie  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Kindertagesfoerderung/>

## **V. Arbeitsrechtliche Fragen und Entschädigungsansprüche**

### **20) Wo finde ich Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen?**

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales befindet sich ein FAQ zu den arbeitsrechtlichen Auswirkungen des Coronavirus. <https://t1p.de/493d>  
Als gemeindlicher Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten Sie zusätzlich Informationen über das Mitgliederportal des kommunalen Arbeitgeberverbands M-V.

### **21) Wo finde ich Informationen zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes?**

Damit Eltern ihre Kinder besser zu Hause betreuen können, ist die Regelung zu den Kinderkrankentagen ausgeweitet worden (30 statt 10 Tage pro Elternteil in 2022, Alleinerziehende 60 statt 20 Tage).

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld-164976>

### **22) Erhalte ich eine finanzielle Entschädigung, wenn die Kindertageseinrichtung geschlossen ist oder das Betreten der Einrichtung untersagt ist?**

Seit dem 30.03.2020 gilt die Regelung zur Eltern-Entschädigung in der Corona-Krise. Wer durch die Betreuung eines Kindes z. B. aufgrund einer behördlichen Quarantäneanordnung nicht arbeiten kann und deshalb Verdienstausfall hat, erhält vom Arbeitgeber für maximal sechs Wochen 67 Prozent vom Nettolohn. Dies gilt auch, wenn das Betreten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle untersagt ist, weil das Kind mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen aufweist. Nähere Informationen und die Antragsformulare befinden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales  
[https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales\\_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a](https://www.lagus.mv-regierung.de/Soziales/Soziales_Entschaedigungsrecht/Infektionsschutzgesetz/?racr=a)